

**Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012
Neufassung zum 15.02.2023**

2.2 Außenspielgelände gültig ab 01.08.2012	2.2 Außenspielgelände gültig ab 15.02.2023
<p>Jede Einrichtung soll über eine ausreichend große Außenspielfläche verfügen. Diese soll den Bedürfnissen der Kinder entsprechend gestaltet und mit einer die Kinder nicht gefährdenden Einfriedung umgeben sein. Wenn im Einzelfall kein Außengelände zur Verfügung steht, muss ein Spielplatz aufgesucht werden können, der für die Kinder – je nach Altersgruppe gemäß ihrer Entwicklung in bis zu 15 Minuten gut zu Fuß erreichbar ist und zur Verfügung steht. Die Nutzung dieses Spielplatzes oder anderer Außenflächen durch die Einrichtung ist mit dem Eigentümer einvernehmlich abzustimmen, soweit es sich nicht um einen öffentlichen Spielplatz oder eine öffentliche Außenfläche handelt.</p> <p>Die Betreuung von Krippenkindern erfordert eine angemessene, direkt angebundene Außenspielfläche von mindestens 6 m² pro Krippenkind.</p> <p>Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landesjugendamtes möglich.</p>	<p>Jede Kita muss über eine eigene und direkt aus den Kitaräumen heraus zugängliche Außenspielfläche von mindestens 6 m² pro Kind verfügen.</p> <p>Die Außenspielfläche muss mit einer, die Kinder nicht gefährdenden Einzäunung von mindestens 1,00 m Höhe umgeben sein. Für die Nutzung einer Dachterrasse o.ä. als Außenspielfläche ist eine Einzäunung von mindestens 1,60 m Höhe erforderlich. Die Einzäunungen sind so zu gestalten, dass ein Aufklettern durch die Kinder verhindert wird. Es dürfen keine Gegenstände direkt an der Einzäunung platziert oder befestigt sein, um ein Aufklettern der Kinder zu verhindern.</p> <p>Außenpforten müssen selbstzufallend hergerichtet sein und dürfen von den Kindern nicht selbstständig geöffnet werden können.</p> <p>Ausreichender Sonnenschutz oder schattige Bereiche müssen vorhanden sein.</p> <p>Die Außenspielfläche ist den Bedürfnissen der Kinder entsprechend zu gestalten. Um den verschiedenen Interessen der Kinder nachkommen zu können, sollten unterschiedliche Bereiche vorhanden und konzeptionell dargestellt sein. Dies können z.B. Sand- und Matschbereiche, Freiflächen für Ball- oder Hüpfspiele, Bereiche mit Klettergeräten und Schaukeln, Rückzugsbereiche usw. sein.</p> <p>In besonders gelagerten Fällen, in denen für die Elementarkinder nachweislich keine ausreichende Außenspielfläche realisierbar ist, kann eine extern gelegene Ersatzfläche genutzt werden, deren Ausstattung den Kriterien einer eigenen Außenspielfläche entsprechen sollte. Für Krippen Kinder gilt dies ausdrücklich nicht.</p> <p>Grundsätzlich muss die fußläufige und sichere Erreichbarkeit in durchschnittlich 5</p>

Gehminuten durch die Gruppen gegeben sein. Dies entspricht durchschnittlich einer Wegstrecke von ca. 300 m. Abweichend davon kann in Einzelfällen eine maximale Wegstrecke von 800 m, die durchschnittlich einer fußläufigen und sicheren Erreichbarkeit in 15 Gehminuten entspricht, zugelassen werden.

Die Aufsicht auf dem Weg sowie auf der Außenspielfläche muss jederzeit gewährleistet sein. Sowohl für den Weg als auch für die Nutzung der externen Außenfläche sind Sicherheitskonzepte zu erstellen. Zur Beantragung der Abweichung von der maximalen Wegstrecke von 300 m ist zusätzlich ein schlüssiges Hygienekonzept darzustellen.

Sofern ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist, sind die Konzepte als Teil der Kita-Planungsunterlagen bereits dort mit einzureichen.

Soll die erforderliche Außenspielfläche auf einem öffentlichen Spielplatz nachgewiesen werden, ist das mit der für die zugrunde liegende Fachanweisung zuständigen Behörde abgestimmte Verfahren durchzuführen.

Für die Nutzung sonstiger Flächen als Außenspielfläche ist die Zustimmung des Eigentümers für die entsprechende Nutzung in geeigneter und nachvollziehbarer Form nachzuweisen.